

7. Bruttoproduct, Abschreibungen auf Grundmittel, Materialverbrauch und Nettoprodukt der Industriebetriebe (ohne Bau) 1956 nach Industriegruppen*)

Verhältniszahlen

Industriegruppe	Produktion der Industriebetriebe ¹⁾				Nettoprodukt
	Bruttoproduct	Verbrauch an Produktionsmitteln		Nettoprodukt	
		insgesamt	davon		
		Abschreibungen auf Grundmittel	Materialverbrauch		
Bergbau.....	100	33,3	10,8	22,5	66,7
Industrie der Steine und Erden.....	100	40,4	4,9	35,5	59,5
Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke, Ziehereien und Kaltwalzwerke sowie NE-Metallindustrie.....	100	73,9	4,1	69,8	26,1
Eisen-, Stahl- und Tempergießereien, Metallgießereien sowie Schmiede-, Preß- und Hammerwerke.....	100	48,1	2,5	45,5	52,0
Chemische Industrie (ohne Chemiefaserindustrie), Mineralölverarbeitung, Kohlenwertstoffindustrie, Kautschuk und Asbest verarbeitende Industrie sowie kunststoffverarbeitende Industrie.....	100	44,2	4,2	40,0	55,8
Stahlhoch-, Stahlbrücken- und Stahlwasserbau (einschl. Leichtmetallbau, ohne Waggonbau) sowie Maschinenbau (ohne Büromaschinenindustrie, Lokomotiv- und Acker-schlepperbau).....	100	49,8	1,9	47,8	50,3
Fahrzeugbau (einschl. Waggon-, Lokomotiv- und Acker-schlepperbau).....	100	53,8	1,3	52,5	46,2
Schiffbau.....	100	57,4	2,1	55,3	42,6
Elektrotechnische Industrie.....	100	46,7	1,5	45,2	53,2
Feinmechanische und optische Industrie sowie Uhren-industrie (einschl. Büromaschinenindustrie).....	100	30,4	2,1	28,3	69,6
Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie sowie Stahlver-formung.....	100	46,2	1,5	44,7	53,8
Glas- und feinkeramische Industrie.....	100	32,8	2,7	30,2	67,2
Sägewerke und holzbe- und -verarbeitende Industrie sowie Musikinstrumenten-, Spiel-, Schmuckwaren- und Sport-geräteindustrie.....	100	47,1	1,3	45,8	52,9
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe erzeugende sowie Papier und Pappe verarbeitende Industrie.....	100	56,2	2,6	53,7	43,8
Druckerei und Vervielfältigungsindustrie.....	100	45,1	3,6	41,5	55,1
Ledererzeugende und lederverarbeitende Industrie sowie Schuhindustrie (einschl. Filz-, Filzwaren- und Rauch-warenindustrie).....	100	42,1	0,8	41,3	57,9
Textilindustrie (einschl. Chemiefaserindustrie).....	100	44,1	1,1	43,0	55,9
Bekleidungsindustrie (ohne Filz-, Filzwaren- und Rauch-warenindustrie).....	100	48,5	0,4	48,1	51,5
Nahrungs- und Genußmittelindustrien.....	100	46,9	0,7	46,2	53,1
Energiewirtschaft.....	100	76,5	5,9	70,6	23,5
Gesamte Industrie...	100	48,4	2,4	46,0	51,6

*) Erläuterung der verwendeten Begriffe siehe Vorbemerkung zum Abschnitt R. — ¹⁾ Industrielle Bruttoproduct, Bauleistungen und Handelssträger der Industriebetriebe zu Industrieabgabepreisen einschl. Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe, Umsatz- und Gewerbesteuer.

II. Handwerk und Kleinindustrie

Vorbemerkung: Produktionsgenossenschaften des Handwerks: Zusammenschlüsse selbständiger Handwerker, die die Meisterprüfung abgelegt haben und deren Betriebe in die Handwerksrolle eingetragen sind, oder von Inhabern von Betrieben, die in die Gewerberolle eingetragen sind, zusammen mit den Beschäftigten in den Betrieben (einschließlich Heimarbeiter) auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Organisation ihrer Arbeit, wobei die Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft untereinander gleichberechtigt sind und den Ertrag ihrer Arbeit nach dem Leistungsprinzip verteilen. Produktionsgenossenschaften des Handwerks dürfen nur mit besonderer Genehmigung und höchstens 10 Prozent Lohnarbeiter (Arbeiter oder Angestellte) beschäftigen.

Produktivgenossenschaften des Handwerks: Vorstufe der Produktionsgenossenschaften. Ohne Beschränkung hinsichtlich der Zahl der Lohnarbeiter (Arbeiter und Angestellte).

Private Handwerksbetriebe: Private Betriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und die in die Handwerksrolle eingetragen sind, sowie Betriebe, deren Inhaber in die Gewerberolle eingetragen sind, wobei in der Regel nicht mehr als 10 fremde Arbeitskräfte, jedoch nicht gerechnet Lehrlinge und Schwerbeschädigte, beschäftigt sein dürfen. Bei der Beschäftigtengrenze bestehen Ausnahmen für Maurer- und Zimmererbetriebe. Bei ihnen darf die Zahl der fremden Arbeitskräfte in der Saison 20 Personen erreichen. Ebenfalls dürfen in Straßenbau-, Dachdecker- und Malerbetrieben in der Saison bis zu 15 fremde Arbeitskräfte beschäftigt sein.

Produzierendes und Dienstleistungshandwerk: Das produzierende Handwerk umfaßt die Betriebe, die Erzeugnisse aus eigenem oder von Kunden geliefertem Material herstellen, Kundenmaterial oder Kundenerzeugnisse bearbeiten, oder Reparaturen oder Montagen ausführen. Zum Dienstleistungshandwerk gehören z. B. Friseur- und Körperpfleger, Schädlingsbekämpfer.

Beschäftigte: Siehe Erläuterung in den Vorbemerkungen zum Abschnitt E./II.

Leistung: Aus eigenem Material hergestellte und zum Absatz bestimmte Erzeugnisse sowie Erzeugnisse aus Kundenmaterial ohne den Wert des vom Auftraggeber gelieferten Materials; Bearbeitung von Kundenmaterial oder Kundenerzeugnissen, ohne daß daraus neue Erzeugnisse entstehen; Reparaturen einschließlich Wert der verwendeten eigenen Grund- und Hilfsmaterialien; Bauleistung: siehe Erläuterung in den Vorbemerkungen zu Tabelle J. 1; Dienstleistungen für Körperpflege und zur Werterhaltung von Gebrauchsgütern. Nicht in die Leistung einbezogen ist der Verkauf fertig bezogener Handelsware (dazu gehört auch Fleisch, das nicht aus eigener Schlachtung stammt). Die Bewertung der Leistung erfolgt zu Betriebsabgabepreisen, jedoch ohne Verbrauchsabgaben, sofern sie auf das Fertigerzeugnis erhoben werden.